

Belehrungen über

1. Informationspflicht
2. Anwesenheitspflicht zu allen Präsenztagen einschließlich der Übergabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife
3. Entschuldigungspflicht bei und Folgen von Versäumnissen
4. Pünktlichkeit und Folgen von Unpünktlichkeit
5. Verhalten während der Prüfung
(Arbeits- und Hilfsmittel, Täuschung und Täuschungsversuche, ordnungswidriges Verhalten, Mobiltelefone)
6. Bewertung von Prüfungsleistungen
(sprachliche Richtigkeit und äußere Form, 0 Punkte, Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten)
7. Anordnung und Beantragung zusätzlicher mündlicher Prüfungen
8. Begründungen mündlicher Prüfungsleistungen
9. Nichtbestehen und Wiederholungsmöglichkeit
10. Rechtshelbsbelehrung

1. Informationspflicht

Sie werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass Sie verpflichtet sind, sich über alle Termine, welche in Zusammenhang mit Ihrer Abiturprüfung stehen, selbst zu informieren. Sie finden die entsprechenden Mitteilungen generell im Schaukasten im Foyer. Für alle Konsequenzen, die sich aus Nichtbeachtung dieser veröffentlichten Termine ergeben, sind Sie persönlich verantwortlich.

2. Anwesenheitspflicht zu allen Präsenztagen einschließlich der Übergabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife

Zu allen in der Terminliste aufgeführten Präsenztagen besteht uneingeschränkte Anwesenheitspflicht. Dies gilt insbesondere auch für die Übergabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife. Fehlen wird wie ein Versäumnis entsprechend § 63(2) der SOGYA behandelt.

Beachten Sie, dass Ihnen Ihr Zeugnis nur übergeben werden kann, wenn von Seiten der Schule an Sie keine Forderungen mehr bestehen. Dies betrifft insbesondere die Rückgabe aller Lehrbücher, welche Ihnen auf Ihrer Abmeldebestätigung verzeichnet wird. In diesem Zusammenhang beachten Sie, dass die Abgabe der Lehrbücher nur gegen Vorlage dieser Abgabebestätigung möglich ist!

3. Entschuldigungspflicht bei und Folgen von Versäumnissen

Entsprechend der SOGYA gilt:

- § 63 (1): *Für Prüfungsteilnehmer, die die Abiturprüfung aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise versäumt haben, wird ... pro Fach je ein Nachprüfungstermin festgelegt ... Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, kann er die entsprechende Prüfung erst im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres ablegen, soweit der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern keinen besonderen Härtefall feststellt. Wird ein besonderer Härtefall festgestellt, kann der Prüfungsteilnehmer an einer weiteren Nachprüfung teilnehmen.*
- § 63 (2): *Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.*
- § 63 (3): *Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wird der versäumte Teil der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewertet.*

Falls Sie aus wichtigen Gründen an einem Teil der Abiturprüfung nicht teilnehmen können, haben Sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis 7.15 Uhr von Ihrem Fehlen zu informieren. Dies entbindet Sie nicht von Ihrer schriftlichen Entschuldigungspflicht.

Falls Sie aus Gründen, die der Prüfungsausschuss akzeptiert, an einem Teil der Abiturprüfung nicht teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Nachtermin wahrzunehmen.

Sie werden vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung darüber befragt, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Seien Sie sich der Konsequenzen dieser Frage entsprechend § 63(4) der SOGYA bewusst:

§ 63 (4): *Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigung der Abiturprüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat.*

Für Erkrankungen während der Prüfung gilt:

Nachdem Sie diese der Aufsicht angezeigt haben, wird ein von der Schule beauftragter Arzt konsultiert. **Sollte dieser Ihre Unfähigkeit zur weiteren Ablegung der Prüfung diagnostizieren, werden Sie zur Nachprüfung zugelassen. Anderenfalls zieht es den weiteren Ausschluss von diesem Teil der Abiturprüfung nach sich.**

4. Pünktlichkeit und Folgen von Unpünktlichkeit

An den Prüfungstagen der schriftlichen Prüfungen haben Sie 7.30 Uhr in der Schule zu erscheinen! Unpünktlichkeit, auch verkehrsbedingt, hat jeder Prüfungsteilnehmer selbst zu verantworten. Sie ist dem Versäumnis gleichgestellt und wird entsprechend § 63 (1) bis (3) der SOGYA (siehe Punkt3) behandelt

5. Verhalten während der Prüfung

5.1 Zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel

Es ist ausschließlich - auch für Konzept, Nebenrechnungen, Skizzen usw. - von der Schule bereitgestelltes Papier zu verwenden. Als Hilfsmittel sind nur diese zugelassen, die im Aufgabentext erwähnt sind oder vom prüfenden Fachlehrer ausdrücklich als solche genannt und im Protokoll vermerkt sind. Handelt es sich dabei, mit Ausnahme der zugelassenen Taschenrechner, um solche Hilfsmittel, die nicht von der Schule gestellt werden – persönliche elektronische Wörterbücher, Tafelwerke, Duden, zweisprachige Wörterbücher (Deutsch-Herkunftssprache/ Herkunftssprache-Deutsch) für Schüler mit Migrationshintergrund) usw. -, sind diese vor der Prüfung von den prüfenden Fachlehrern zu überprüfen. **Vereinbaren Sie persönlich, wie Sie die jeweiligen Hilfsmittel dem jeweiligen Fachlehrer überbringen. Dies gilt insbesondere auch für die zweiten und dritten schriftlichen sowie mündlichen Prüfungen. Als letzter Termin gilt ein Werktag vor der jeweiligen Prüfung 13.30 Uhr.** Für in den Prüfungsräumen lieengebliebene Hilfsmittel können Sie die Schule nicht verantwortlich machen!

Sollte eine Prüfungsaufgabe auf ein Hilfsmittel hinweisen, welches nicht vorhanden ist, haben Sie davon sofort die Aufsicht zu informieren.

5.2. Täuschung und Täuschungsversuche

Die Problematik unehrlichen Arbeitens ist in der SOGYA eindeutig geregelt.

§ 62 (1): *Benutzt ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel, hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit, unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch oder verweigert er die Leistung, wird die jeweilige Abiturprüfung gemäß ... mit 0 Punkten bewertet. Besteht die Abiturprüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil ... oder aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil ... wird die Abiturprüfung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet.*

§ 62 (2): *In besonders schweren Fällen kann die gesamte Abiturprüfung eines Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet werden.*

Ebenso wird als Täuschung gewertet, falls Lösungen oder Lösungsteile von hilfsmittelfreien Anteilen verspätet abgegeben werden.

5.3. Ordnungswidriges Verhalten

§ 62 (3): *Verhält sich ein Prüfungsteilnehmer ordnungswidrig und behindert er dadurch die Durchführung einer Prüfung, kann er von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung und in schweren Fällen auch von der Teilnahme an den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden."*

Für die zu erteilenden Bewertungen gelten die gleichen Festlegungen wie für Täuschungen und Täuschungsversuche.

5.4. Mobiltelefone, Smartwatches

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien (SOGYA-VwV) sind die "Prüfungsteilnehmer ... darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel unerlaubte Hilfsmittel gemäß § 62 Abs.1 SOGYA (Täuschung) sind." Somit sind Handys im gesamten Prüfungsbereich auszuschalten und ebenso wie jegliche Uhren nicht am Arbeitsplatz aufzubewahren!

6. Bewertung von Prüfungsleistungen

6.1. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder die äußere Form

Nach § 59 (2) können bei "schwerwiegenden, gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form ... je Abiturprüfungsfach jeweils 1 Punkt der einfachen Wertung abgezogen werden." **Beachten Sie, dass es sich dabei um Notenpunkte und keine Bewertungseinheiten handelt!**

6.2. Bewertung einer Prüfungsarbeit mit 0 Punkten

Nach § 46 (4) ist als Bedingung für eine bestandene Abiturprüfung formuliert, dass
"... Keine der Prüfungsleistungen mit 0 Punkten bewertet werden." darf.

Bei einer Prüfungsleistung von 0 Punkten findet nach § 48 (11) eine zusätzliche mündliche Prüfung (siehe auch Punkt 7) statt.

6.3. Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Weder die SOGYA noch die entsprechende Verwaltungsvorschrift enthalten Regelungen zur Einsicht in Prüfungsarbeiten. Somit gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, welches im § 29 (1) (Akteneinsicht durch Beteiligte) regelt, dass die "Behörde ... den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffende Akten zu gestatten" hat ", soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. ..." Somit haben Sie rein rechtlich gesehen zwischen der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife und einem eventuellen Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung kein Einsichtsrecht.

Trotzdem wird die Schule entsprechende begründete Anträge prüfen und unabhängig von obiger Rechtslage entscheiden, so sie spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen beim Schulleiter gestellt wurden.

7. Anordnung und Beantragung zusätzlicher mündlicher Prüfungen

Laut § 48 (11) finden zusätzliche mündliche Prüfungen statt, wenn:

1. die Prüfungsleistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern die Eltern die mündliche Prüfung beantragen.

Beachten Sie im zweiten Falle den dafür gültigen Termin!

Sollten Sie eine Prüfung mit 0 Punkten absolvieren, wird somit eine zusätzliche mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses automatisch angeordnet.

Sollten Sie jedoch die Anforderungen des § 46 (4), dass

- in drei Prüfungsfächern, darunter mindestens einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte bzw.
- insgesamt im Prüfungsbereich mindestens 100 Punkte

erreicht werden müssen, nicht erfüllt haben, müssen Sie die dann notwendige(n) zusätzliche(n) mündliche(n) Prüfung(en) fristgemäß selbst beantragen. Ansonsten wird für Sie in diesem Fall keine zusätzliche mündliche Prüfung angeordnet und Sie können die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt bekommen.

8. Begründung mündlicher Prüfungsleistungen

Sie haben ein Recht auf Begründung der Bewertung Ihrer mündlichen Prüfungsleistung. Sie können dieses Recht jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie die Begründung unmittelbar nach der Verkündung des Prüfungsergebnisses verlangen. Um den weiteren zeitlichen Ablauf der Prüfung nicht zu gefährden, wird Ihnen der Vorsitzende der Fachprüfungskommission in diesem Falle einen entsprechenden Termin mitteilen.

9. Nichtbestehen und Wiederholungsmöglichkeit

Nach der SOGYA gilt für nicht bestandene Abiturprüfungen:

- § 68 (2): *Die Abiturprüfung kann einmal und nur insgesamt wiederholt werden, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde.*
- § 32 (5): *Wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde, ist vor einem erneuten Ablegen der Abiturprüfung die Jahrgangsstufe 12 zu wiederholen.*

10. Rechtshelfsbelehrung

Das Bestehen und Nichtbestehen des Abiturs ist ein Verwaltungsakt im Sinne einer Entscheidung,

- die ein Betrieb zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und
- die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

In diesem Sinne haben Sie das Recht des Widerspruchs, welchen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abiturergebnisses schriftlich einzureichen haben.